STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR

Freistaat
SACHSEN

Familienleistungen in Sachsen
Klar und übersichtlich

DE

GUTE ARBEIT FÜR
SACHSEN

BABS Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen

www.babs.sachsen.de

Wer in Deutschland lebt und gemeldet ist, hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf staatliche Familienleistungen. Das betrifft auch sogenannte Grenzgänger*innen, die in Deutschland arbeiten und in einem anderen Land der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit ihrer Familie leben.

Nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer*innen haben keinen Anspruch auf Familienleistungen. Sie unterliegen weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaates.

Kindergeld

Zuständige Stelle: Bundesagentur für Arbeit/Familienkasse

Das Kindergeld zählt zu den wichtigsten Leistungen für Familien in Deutschland. Kindergeld erhalten alle Familien unabhängig von ihrem Einkommen. Es wird grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Für den Bezug von Kindergeld für Kinder über 18 Jahren müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Familien bekommen ab 1. Januar 2023 für jedes Kind 250 Euro Kindergeld pro Monat. Auch EU-/EWR-Staatsangehörige, die in Deutschland leben und/oder arbeiten, können Kindergeld bekommen. Das heißt, auch Grenzgänger, deren Kinder in einem anderen EU-/EWR-Land leben.

Kindergeld beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Grenzgänger oder Arbeitnehmer, deren Kinder nicht in Deutschland wohnen, müssen das Kindergeld bei der für ihr Land zuständigen Familienkasse beantragen.

Hinweis: Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

Land	Kontaktdaten der zuständigen Familienkasse
Belgien Bulgarien Luxemburg Niederlande Ungarn	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Rheinland-Pfalz – Saarland 55149 Mainz (Deutschland) Fax: +49 681 944 910 5324 E-Mail: Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de
Frankreich Schweiz Tschechische Republik	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Baden-Württemberg West 76088 Karlsruhe (Deutschland) Fax: (für Frankreich) +49 781 9393 697 Fax: (für Schweiz) +49 7621 178 260 585 E-Mail: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagentur.de
Österreich Kroatien	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Bayern Süd 93013 Regensburg (Deutschland) Fax: +49 851 508 617 E-Mail: Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de
Polen	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Sachsen 09092 Chemnitz (Deutschland) Fax: +49 3591 661 878 E-Mail: Familienkasse-Sachsen@arbeitsagentur.de
alle anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Bayern Nord 90316 Nürnberg (Deutschland) Fax: +49 911 529 3997 E-Mail: Familienkasse-Bayern-Nord@arbeitsagentur.de

Alle Informationen zum Thema Kindergeld und Antragsformulare finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag.

Kinderzuschlag

Zuständige Stelle: Bundesagentur für Arbeit/Familienkasse

Kinderzuschlag ist eine ergänzende Geldleistung. Eltern oder Erziehungsberechtigte, die Kindergeld erhalten, können sie zusätzlich beantragen. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Ab 1. Januar 2023 wird der Kinderzuschlag maximal 250 Euro pro Kind und Monat. betragen. Seit dem 1. Januar 2020 ist die obere Einkommensgrenze entfallen. Außerdem wird das Einkommen der Eltern, das über ihren Eigenbedarf hinausgeht, nur noch zu 45 % statt bisher 50 % auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Der Kinderzuschlag bietet Familien mit kleinem Einkommen eine finanzielle Unterstützung. Um ihn zu erhalten, müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für das Kind.
- Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 Euro (Elternpaare) bzw. 600 Euro (Alleinerziehende).
- Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden.

Grenzgänger*innen haben keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag. Ab dem 1. Juli 2022 wird diese Leistung nur noch Personen mit Wohnsitz in Deutschland zugesprochen.

Alle Informationen zum Thema Kinderzuschlag und Antragsformulare finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag.

Mutterschutz

Werdende und stillende Mütter genießen bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium besonderen Schutz und Rücksichtnahme. Durch die Regelungen des Mutterschutzes werden Mutter und Kind sowohl während der Schwangerschaft als auch nach der Entbindung und in der Stillzeit geschützt. Dazu gehören unter anderem die Sicherung des Einkommens während des Beschäftigungsverbots, die Gewährleistung eines sicheren Arbeitsplatzes sowie ein besonderer Kündigungsschutz.

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt kann Ihnen als werdende Mutter dann attestieren, dass Sie bestimmte Tätigkeiten nicht mehr ausführen dürfen. Dieses individuelle Beschäftigungsverbot dient dem Schutz Ihrer Gesundheit und der Ihres Kindes und unterliegt allein der ärztlichen Einschätzung.

Hinweis: Individuelle ärztliche Beschäftigungsverbote bedeuten nicht zugleich eine Arbeitsunfähigkeitsschreibung!

Werden entsandte Arbeitnehmerinnen in Deutschland schwanger, gelten für sie die deutschen Mutterschutzregelungen. Der Mutterschutzlohn muss vom entsendenden Arbeitgeber gezahlt werden.

Auskunft und Beratung: Landesdirektion Sachsen (Abteilung Arbeitsschutz) – entsprechend Ihres Arbeitsortes an den Standorten in Chemnitz, Dresden oder Leipzig.

Mutterschaftsgeld

Zuständige Stelle: Ihre Krankenkasse

Das Mutterschaftsgeld wird von Ihrer Krankenkasse für die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes gezahlt: sechs Wochen vor der Geburt, für den Entbindungstag selbst und die ersten acht Wochen nach der Geburt.

Bei Mehrlings- und Frühgeburten verlängert sich das Mutterschaftsgeld von acht auf zwölf Wochen ab dem Entbindungstag. Die Zahlung des Mutterschaftsgeldes verlängert sich ebenso um vier Wochen, wenn beim Baby in den ersten acht Wochen nach der Geburt eine Behinderung ärztlich festgestellt und ein Antrag auf Verlängerung der Mutterschutzfrist bei der zuständigen Krankenkasse gestellt wird.

Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 Euro täglich.

Die Differenz zwischen der Höchstsumme von 13 Euro und dem Nettoarbeitsentgelt zahlt bei gesetzlich Versicherten der Arbeitgeber als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Anspruch auf das Mutterschaftsgeld haben Frauen, die freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind und Anspruch auf Zahlung von Krankengeld haben. Auch bei einem Minijob wird Mutterschaftsgeld gezahlt, je nach Art der Versicherung, können geringfügig Beschäftigte Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt beanspruchen.

Weitere **Voraussetzungen**:

- es besteht ein Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis;
- das Arbeitsverhältnis wurde während der Schwangerschaft zulässig gekündigt oder
- es wird ein Arbeitsverhältnis nach Beginn der Schutzfrist aufgenommen.

Das Mutterschaftsgeld müssen Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse beantragen und ein ärztliches Attest über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorlegen.

Weitere Informationen zum Thema Mutterschaftsgeld finden Sie auf der Homepage Ihrer zuständigen Krankenkasse.

Elternzeit/Elterngeld/Landeserziehungsgeld

Elternzeit

Zuständige Stelle: Ihr Arbeitgeber

Die Elternzeit bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihr Kind zu betreuen und gleichzeitig den Anschluss an das Berufsleben nicht zu verlieren.

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer haben Sie bis zum dritten Geburtstag Ihres Kindes **Anspruch auf Elternzeit**. In diesem Zeitraum müssen Sie nicht arbeiten – ihr Arbeitsplatz bleibt bestehen und darf vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden. Elternzeit können Mütter und Väter allein oder gemeinsam nehmen. Wichtig ist, dass Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben, das Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen sowie während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden arbeiten.

Den Antrag auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Geburtstags müssen Sie spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber einreichen. Nach der Elternzeit muss Ihr Arbeitgeber Ihnen einen gleichwertigen Arbeitsplatz bieten.

Elterngeld

Zuständige Stelle: Elterngeldstelle der für Sie zuständigen Stadtverwaltung oder des für Sie zuständigen Landratsamtes

Das Elterngeld ist eine staatliche Unterstützung für Eltern, die ihr Kind nach der Geburt eine Zeit lang selbst betreuen möchten und deshalb während dieser Zeit nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Auch Eltern, die vor der Geburt nicht berufstätig waren, können Elterngeld erhalten.

Das Elterngeld gibt es für Geburten ab dem 1. Juli 2015 in zwei Varianten: als Basiselterngeld, das der bisherigen Elterngeldregelung entspricht, und als ElterngeldPlus. Beim ElterngeldPlus können Mütter und Väter Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren. Eltern, die frühzeitig in Teilzeit wieder in den Beruf einsteigen, bekommen länger Elterngeld.

Das Elterngeld beträgt rund zwei Drittel des bisherigen Einkommens – mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Elterngeld wird für zwölf Monate gezahlt. Wenn Mutter und Vater sich die Elternzeit teilen, bekommen sie zusammen maximal 14 Monate lang Basiselterngeld. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate Elterngeld beziehen.

ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Basiselterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate.

Um Elterngeld zu erhalten, müssen Sie folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind nach der Geburt selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem Haushalt zusammen.
- Sie sind nicht mehr als 32 Stunden pro Woche berufstätig.
- Sie haben Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Hinweis: Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten, Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz haben ebenso einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Staatsangehörige anderer Länder können Elterngeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungs-Erlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Aufenthalts-Erlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt, haben.

Mehr Informationen finden Sie im Portal www.familie.sachsen.de.
Die für Sie zuständige Elterngeldstelle und Antragsformulare finden Sie unter www.amt24.sachsen.de.

Landeserziehungsgeld

Zuständige Stelle: Eltern-/Erziehungsgeldstelle der für Sie zuständigen Stadtverwaltung oder des für Sie zuständigen Landratsamtes

Eltern, die im Freistaat Sachsen leben, können im zweiten oder dritten Lebensjahr ihres Kindes ein Landeserziehungsgeld erhalten.

Mit dem Landeserziehungsgeld unterstützt der Freistaat Sachsen besonders jene Eltern, die sich für eine längerfristige eigene häusliche Betreuung des Kindes entschieden haben und zum Beispiel die vollen drei Jahre der gesetzlichen Elternzeit in Anspruch nehmen möchten. Wenn Sie für Ihr Kind einen Platz in einer mit staatlichen Mittel geförderten Kindertageseinrichtung oder eine staatliche Förderung der Tagespflege beanspruchen, ist das Landeserziehungsgeld in aller Regel ausgeschlossen.

Mehr Informationen zum Landeserziehungsgeld (Anspruch, Dauer, Höhe usw.) finden Sie im Portal www.familie.sachsen.de.

Unterhaltsvorschuss

Zuständige Stelle: Jugendamt der für Sie zuständigen Stadtverwaltung oder des für Sie zuständigen Landratsamtes

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Eine gerichtliche Entscheidung über den Unterhalt gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat, wer:

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- im Geltungsbereich des Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt lebend ist und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder, wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge in Mindesthöhe der Unterhaltsvorschussbeträge erhält,
- nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer*innen benötigen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt; bei einer Aufenthaltserlaubnis sind im Einzelfall noch zusätzliche Voraussetzungen zu prüfen.

Hinweis: Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (18. Geburtstag) können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt seit dem 1. Januar 2023 monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 187 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 252 Euro,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 338 Euro.

Alle Informationen zum Thema Unterhaltsvorschuss und Antragsformulare finden Sie im Portal www.amt24.sachsen.de.

So können Sie uns erreichen:

	Sprachen
Beratungsstelle Dresden **Volkshaus Dresden –** **Schützenplatz 14 (1. Stock), 01067 Dresden**	
Leona Bláhová Telefon: +49 351 85092728 E-Mail: leona.blahova@babs-online.eu	Deutsch, Tschechisch, Slowakisch, Englisch
Paulína Bukaiová Telefon: +49 351 85092729 E-Mail: paulina.bukaiova@babs-online.eu	Deutsch, Slowakisch, Polnisch, Tschechisch, Englisch
Beratungsstelle Leipzig **Georg-Schumann-Str. 79 (2. Obergeschoss)** **04155 Leipzig**	
Paulina Krimmling Telefon: +49 341 68413085 E-Mail: paulina.krimmling@babs-online.eu	Deutsch, Polnisch, Englisch
Ünige Albert Telefon: +49 341 68413086 E-Mail: uenige.albert@babs-online.eu	Deutsch, Rumänisch, Ungarisch, Englisch
Büromanagement Dresden und Leipzig Telefon: +49 351 85092730 E-Mail: info@babs-online.eu	Deutsch, Englisch

Haftungsausschluss: Diese Veröffentlichung enthält allgemeine Informationen zur Orientierung. Für die Richtigkeit aller Angaben kann keine Gewähr übernommen werden und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen (BABS) ist eine Initiative des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und wird finanziert aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Herausgeber:
BABS – Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen
Schützenplatz 14, 01067 Dresden
Tel. +49 351 8509 2730
info@babs-online.eu
www.babs.sachsen.de
Stand: September 2023
Auflage: 5.000 Stk.
Gestaltung:
Metronom Agentur für Kommunikation und Design GmbH
Druck: Lößnitz Druck GmbH